

# **Erforderliche Anpassungen des Tiroler Landesrechts an die Datenschutz-Grundverordnung<sup>1</sup>**

---

*Gerhard Thurner*

1. Datenschutz-Grundverordnung
2. Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung
3. Kompetenzreform im Bereich des Datenschutzes
4. Datenschutz-Anpassungen in Landesgesetzen
  - a. Anpassungsbedarf auf Grund der Datenschutz-Grundverordnung
  - b. Übersicht über Anpassungsgesetze in anderen Bundesländern
5. Datenschutz-Anpassung in Tirol
6. Verantwortliche nach der Datenschutz-Grundverordnung
7. Tiroler Datenverarbeitungsgesetz
8. Tiroler Datenverarbeitung-Anpassungsgesetz
  - a. Ausgangslage
  - b. Praktische Vorgangsweise
  - c. Beispiel
9. Bindung der Organe der Gesetzgebung
  - a. Problematik
  - b. Beurteilung durch den Europäischen Gerichtshof

## **1. Datenschutz-Grundverordnung**

Am 27. April 2016 wurde die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. 2016 Nr. L 119, S 1 beschlossen. Die Datenschutz-Grundverordnung ist am 25. Mai 2016 in Kraft getreten, kommt seit 25. Mai 2018 zur Anwendung und hebt mit diesem Zeitpunkt die Richtlinie

---

<sup>1</sup> Diesem Beitrag liegt ein Vortrag im Rahmen der Linzer Legistik-Gespräche am 8. November 2018 zugrunde; er berücksichtigt aber auch einige spätere Entwicklungen, wie insbesondere die B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 14/2019.

95/46/EG auf. Wenngleich die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar anwendbar ist, bedarf sie in zahlreichen Bereichen der ergänzenden Durchführung im innerstaatlichen Recht. Darüber hinaus enthält sie auch Regelungsspielräume (sogenannte „Öffnungsklauseln“), die fakultativ von den Mitgliedstaaten genutzt werden können. Der Bundesgesetzgeber hat die notwendige Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung grundlegend im Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 14/2019, aber auch durch die Anpassungen von Materienetzen vorgenommen (zahlreiche Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetze).<sup>2</sup>

Die notwendige Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung hinsichtlich allgemeiner Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten erfolgt durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 und die darin vorgesehenen Anpassungen im Datenschutzgesetz (DSG).

## **2. Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung**

Der sachliche Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung erstreckt sich grundsätzlich auf die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie auf die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Die Ausnahmen vom Anwendungsbereich sind im Art. 2 Abs. 2 normiert, beispielsweise Datenverarbeitungen für Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten oder durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

Um in Österreich auch Datenverarbeitungen außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts zu erfassen (Art. 2 Abs. 2 lit. a der Datenschutz-Grundverordnung), wird die Datenschutz-Grundverordnung im § 4 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes auch auf diesen Bereich für anwendbar erklärt.

---

<sup>2</sup> Siehe dazu näher *Souhrada-Kirchmayer*, Das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 und die DSG-Novellen 2018, in *Baumgartner* (Hrsg.), Jahrbuch Öffentliches Recht 2018, 55 (58 ff).

### **3. Kompetenzreform im Bereich des Datenschutzes**

Die bisherige Kompetenzrechtslage auf dem Gebiet des Datenschutzes erwies sich vor allem seit dem Inkrafttreten der Richtlinie 95/46/EG, die sowohl für automationsunterstützt als auch für konventionell (manuell) in einer Datei geführte Datenanwendungen galt, als unzumutbar. Infolge der zwischen Bund und Ländern geteilten Gesetzgebungskompetenz musste diese Richtlinie durch das Datenschutzgesetz 2000 und eigene Datenschutzgesetze der Länder umgesetzt werden, wobei der den Ländern infolge der Vorgaben der Richtlinie und des Grundrechts auf Datenschutz nach § 1 des Datenschutzgesetzes 2000 verbliebene Gestaltungsspielraum äußerst gering war.

Die Einschränkung der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes auf den Schutz personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr entfiel deshalb mit der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 14/2019. Nach Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG idF dieser B-VG-Novelle sind nunmehr „allgemeine Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten“ in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Dadurch wurde der Bund in die Lage versetzt, die Datenschutz-Grundverordnung und die Richtlinie (EU) 2016/680 einheitlich und vollständig, also auch hinsichtlich manueller personenbezogener Dateisysteme durchzuführen bzw. umzusetzen. Durch die Einschränkung auf allgemeine Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten blieb die Zuständigkeit zur Erlassung von auf einen bestimmten Gegenstand bezogenen datenschutzrechtlichen Regelungen unberührt. Die Regelungen betreffend allgemeine Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten werden nunmehr auf den neuen Kompetenztatbestand in Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG gestützt. Die spezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen sowohl in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung als auch in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung können weiterhin auf die Kompetenztatbestände der jeweiligen Materie gestützt werden (materienspezifischer Datenschutz als Annexmaterie). Die landesgesetzlichen Vorschriften in den allgemeinen Angelegenheiten des Datenschutzes in Bezug auf den nicht-automationsunterstützten Datenverkehr treten mit 1. Jänner 2020 außer Kraft.<sup>3</sup>

Eine ursprünglich beabsichtigte Novellierung des Grundrechts auf Datenschutz und eine Einschränkung dieses Grundrechts auf natürliche Personen kam letztlich nicht zustande.

---

<sup>3</sup> Art. 151 Abs. 63 Z 6 B-VG idF der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 14/2019.

## 4. Datenschutz-Anpassungen in Landesgesetzen

### a. Anpassungsbedarf auf Grund der Datenschutz-Grundverordnung

Unbeschadet des Transformationsverbotes enthält die Datenschutz-Grundverordnung Regelungsspielräume, die im Rahmen der Vorgaben des Art. 6 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. c und e der Datenschutz-Grundverordnung fakultativ von den Mitgliedstaaten genutzt werden können. Deshalb besteht die Möglichkeit, materienspezifische Datenschutzregelungen beizubehalten oder neu zu erlassen. Spezifische datenschutzrechtliche Regelungen können im Rahmen der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung auch weiterhin auf die Kompetenztatbestände der jeweiligen Materie gestützt werden (materienspezifischer Datenschutz als Annexmaterie).

Inhaltliche Regelungen zur Auftragsverarbeitung mussten entfallen, da die Datenschutz-Grundverordnung diesbezüglich abschließende Regelungen trifft.<sup>4</sup> Zulässig sind aber weiterhin gesetzliche Regelungen, die die Inanspruchnahme einer Auftragsverarbeitung regeln.

Regelungen hinsichtlich der zu treffenden Datensicherheitsmaßnahmen konnten im Hinblick auf ausdrückliche Vorgaben in der Datenschutz-Grundverordnung entfallen.<sup>5</sup>

Für den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung können auf Grund des unionsrechtlichen Transformationsverbotes auf nationaler Ebene keine datenschutzrechtlichen Begrifflichkeiten definiert werden. Materienspezifische Datenschutzregelungen waren deshalb an die neue Terminologie anzupassen.

Insbesondere mussten folgende datenschutzrechtliche Begrifflichkeiten geändert bzw. angepasst werden:

<b>bisher</b>	<b>Datenschutz-Grundverordnung</b>
Daten	personenbezogene Daten
Betroffener	betroffene Person
Auftraggeber	Verantwortlicher
Dienstleister	Auftragsverarbeiter

<sup>4</sup> Insbesondere in Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung.

<sup>5</sup> Nach Art. 32 der Datenschutz-Grundverordnung haben der Verantwortliche und der Auftraggeber geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Datei	Dateisystem
Datenanwendung	Datenverarbeitung
Verwenden von Daten	Verarbeitung
Überlassen von Daten	Übermittlung
Zustimmung	Einwilligung

Einzelne vor dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung verwendete Begriffe konnten nicht mehr beibehalten werden, weil sie entweder in der Datenschutz-Grundverordnung nicht mehr vorgesehen sind oder einen anderen Bedeutungsgehalt erfahren haben. Dies betrifft insbesondere den Begriff „sensible Daten“ („besonders schutzwürdige Daten“). Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung definiert zwar „besondere Kategorien personenbezogener Daten“, die nach dem Erwägungsgrund 10 der Datenschutz-Grundverordnung „sensible Daten“ sind, jedoch entspricht die Definition der „besonderen Kategorien personenbezogener Daten“ (Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung) nicht jener der bisherigen „sensiblen Daten“, zumal die besonderen Kategorien personenbezogener Daten auch genetische und biometrische Daten umfassen. Eine entsprechende Anpassung war deshalb erforderlich. Auch die Konstruktion der „nur indirekt personenbezogenen“ Daten findet sich nicht in der Datenschutz-Grundverordnung und ist nicht deckungsgleich mit der „Pseudonymisierung“.<sup>6</sup> Diesbezüglich war eine Einzelfallprüfung vor dem Hintergrund der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung erforderlich. Weiters enthält die Datenschutz-Grundverordnung keine Regelungen zum Informationsverbundsystem. Verweise auf das im Datenschutzgesetz 2000 geregelte Informationsverbundsystem mussten daher überarbeitet werden.

## **b. Übersicht über Anpassungsgesetze in anderen Bundesländern**

- Burgenländisches Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 - Bgld. DS-APG 2018, LGBl. Nr. 40/2018
- Kärntner Datenschutz-Anpassungsgesetz, LGBl. Nr. 71/2018
- Niederösterreichisches Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, LGBl. Nr. 23/2018
- Oberösterreichisches Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, LGBl. Nr. 55/2018

<sup>6</sup> Art. 4 Z 5 der Datenschutz-Grundverordnung.

- Salzburger Datenschutz-Grundverordnung-Anpassungsgesetz 2018, LGBI. Nr. 82/2018
- 2. Salzburger Datenschutz-Grundverordnung-Anpassungsgesetz 2018, LGBI. Nr. 33/2019
- Steiermärkisches Datenschutz-Grundverordnung Anpassungsgesetz 2018, LGBI. Nr. 63/2018
- Vorarlberger Datenschutz-Anpassungsgesetz - Sammelnovelle, LGBI. Nr. 37/2018
- Wiener Datenschutz-Anpassungsgesetz, LGBI. Nr. 44/2018

## **5. Datenschutz-Anpassung in Tirol**

Die notwendige Anpassung der Tiroler Landesrechtsordnung an die Datenschutz-Grundverordnung erfolgte in Tirol durch

- das Gesetz vom 13. Dezember 2018, mit dem ein Tiroler Datenverarbeitungsgesetz erlassen wird (Tiroler Datenverarbeitungsgesetz - TDVG), LGBI. Nr. 143/2018 und durch
- das Gesetz vom 13. Dezember 2018 über die auf Grund der Datenschutz-Grundverordnung erforderlichen Anpassungen der Tiroler Landesrechtsordnung (Tiroler Datenverarbeitungs-Anpassungsgesetz), LGBI. Nr. 144/2018.

## **6. Verantwortliche nach der Datenschutz-Grundverordnung**

Nach Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung ist „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche bzw. können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der Verarbeitung und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche. Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht, und wer welchen Informationspflichten gemäß den Art. 13 und 14 dieser Verordnung nachkommt, sofern und soweit die

jeweiligen Aufgaben der Verantwortlichen nicht durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen die Verantwortlichen unterliegen, festgelegt sind. In der Vereinbarung kann eine Anlaufstelle für die betroffenen Personen angegeben werden.<sup>7</sup>

Mit dieser Regelung soll dem Erwägungsgrund 79 der Datenschutz-Grundverordnung entsprochen werden, der lautet: „Zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen sowie bezüglich der Verantwortung und Haftung der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter bedarf es - auch mit Blick auf die Überwachungs- und sonstigen Maßnahmen von Aufsichtsbehörden - einer klaren Zuteilung der Verantwortlichkeiten durch diese Verordnung, einschließlich der Fälle, in denen ein Verantwortlicher die Verarbeitungszwecke und -mittel gemeinsam mit anderen Verantwortlichen festlegt oder ein Verarbeitungsvorgang im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführt wird.“

## **7. Tiroler Datenverarbeitungsgesetz**

Der Geltungsbereich des Tiroler Datenverarbeitungsgesetzes (TDVG) umfasst bei jenen Datenverarbeitungen, die das Land Tirol allein oder gemeinsam mit anderen Verantwortlichen betreibt bzw. beauftragt, zunächst Regelungen zur Verantwortlichkeit nach Art. 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung sowie Bestimmungen über die wechselseitigen Pflichten in den Fällen gemeinsamer Verantwortung nach Art. 26 der Datenschutz-Grundverordnung, die Verarbeitung (Übermittlung) von Protokoll- bzw. Logdaten, die Inanspruchnahme von Öffnungsklauseln für die Beschränkung von Rechten und Pflichten sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das Amt der Tiroler Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden in Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes.

Darüber hinaus enthält das Gesetz vor allem folgende Regelungen:

- Regelungen über die Führung und Veröffentlichung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung zur Erfüllung der Informationspflichten nach den Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung sowie zur Bereitstellung von Informationen nach Art. 26 der Datenschutz-Grundverordnung über das verarbeitungsspezifische Zusammenwirken gemeinsam Verantwortlicher und die verarbeitungsspezifische Aufteilung der Verpflichtungen nach der Datenschutz-Grundverordnung zwischen diesen.

---

<sup>7</sup> Art. 26 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung.

- Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine zentrale IT-Anwendung des Landes Tirol, nämlich das Portal Tirol, einschließlich der Festlegung des Verantwortlichen (Amt der Tiroler Landesregierung),
- die Implementierung einer generellen Ermächtigung für Verantwortliche zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, landesgesetzlich nichts Näheres bestimmt ist und es sich nicht um besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung handelt.

Als Verantwortlicher für Datenverarbeitungen, die das Land Tirol allein betreibt oder beauftragt, wird im § 2 Abs. 1 lit. a TDVG das Amt der Tiroler Landesregierung bestimmt. Dieses ist stets alleiniger Verantwortlicher. Auch wenn die Datenschutz-Grundverordnung keine explizite Regelung enthält, wonach Geschäftsapparate von Organen der Gebietskörperschaften Verantwortliche (sprachlich früher „Auftraggeber“ - vgl. § 4 Z 4 DSG 2000) sein können, so vertritt die Datenschutzbehörde doch die Auffassung, dass die Geschäftsapparate weiterhin als Verantwortliche tätig sein können (arg. „Einrichtung oder andere Stelle“).

Weiters geregelt sind Fälle gemeinsamer Verantwortung des Amtes der Tiroler Landesregierung mit einem weiteren Verantwortlichen, wobei die Verantwortung des Amtes der Tiroler Landesregierung daraus resultiert, dass es für den weiteren Verantwortlichen eine Datenverarbeitung betreibt oder beauftragt, und zwar auf Grund eines landesgesetzlich vorgesehenen Auftrages; zwar entscheidet der weitere Verantwortliche über die Zwecke der Datenverarbeitung, weil ihm die unmittelbare Ingerenz über die von ihm zu verarbeitenden Daten obliegt, die (Mit-)Verantwortlichkeit des Amtes der Tiroler Landesregierung ist hingegen in der Entscheidung über den Mitteleinsatz, mit der indirekt auch ein Einfluss über die Zwecke der Datenverarbeitung einhergeht, begründet. Der erwähnte gesetzliche Auftrag kann durch unmittelbare gesetzliche Anordnung geschehen, wie dies etwa beim elektronischen Flächenwidmungsplan nach den §§ 69 f. des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2018 oder auch bei der Walddatenbank nach § 25a der Tiroler Waldordnung 2005 der Fall ist. Dieser Auftrag kann aber auch mittelbar auf Grund einer landesgesetzlichen Anordnung erfolgen; dies ist beispielsweise in Ansehung der Landtagsdirektion, des Landesrechnungshofes oder der Landesvolksanwältin der Fall, für deren Sachmittelausstattung das Land Tirol zu sorgen hat.<sup>8</sup> Weitere Beispielsfälle sind die landesgesetzlich

---

<sup>8</sup> Vgl. etwa Art. 26 Abs. 5 der Tiroler Landesordnung 1989 hinsichtlich der Landtagsdirektion, Art. 59 Abs. 7 leg. cit. hinsichtlich der Landesvolksanwältin oder Art. 70 Abs. 4 leg. cit. hinsichtlich des Landesrechnungshofes.

eingerrichteten Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Geschäftsstelle etwa das Amt der Tiroler Landesregierung ist. Vergleichbares gilt für die Fälle nach § 21 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages, § 10 Abs. 2 des Landesrechnungshofgesetzes bzw. § 9 Abs. 3 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt, wonach der Landtagspräsident die dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten der betreffenden Organe und der ihnen zugewiesenen Bediensteten dem Amt der Tiroler Landesregierung übertragen kann, das diese Angelegenheiten dann im Namen und nach den Weisungen des Landtagspräsidenten besorgt. In diesen Fällen werden die damit zusammenhängenden Kanzleigeschäfte vom Amt der Tiroler Landesregierung auf Grund gesetzlichen Auftrages besorgt.

Ein Herzstück des Tiroler Datenverarbeitungsgesetzes bildet die Regelung der Verteilung der Pflichten in den Fällen gemeinsamer Verantwortung nach Art. 26 der Datenschutz-Grundverordnung. Diese Regelungen finden keine Anwendung bei einer gemeinsamen Verantwortung mit dem Bund, anderen Ländern oder bundesgesetzlich eingerichteten Körperschaften.

Nach Art. 30 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung hat jeder Verantwortliche ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten zu führen, welches die dort aufgezählten Angaben zu enthalten hat. Dieses Verzeichnis ist an die Stelle der Meldung einer Datenverarbeitung an das Datenverarbeitungsregister getreten. Nach dem Tiroler Datenverarbeitungsgesetz besteht die Möglichkeit, dass das Amt der Tiroler Landesregierung im Einvernehmen mit anderen gemeinsam Verantwortlichen für diese die operative Führung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten im Innenverhältnis übernehmen kann, womit Einsparungspotenziale durch Synergien lukriert und eine einheitlich hohe Datenqualität sichergestellt werden können.

## **8. Tiroler Datenverarbeitung-Anpassungsgesetz**

### **a. Ausgangslage**

Da auch Landesgesetze häufig spezielle Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten, waren die materienspezifischen Regelungen im Licht der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung zu ändern. Im Weg eines Sammelgesetzes wurden die sachlich betroffenen landesgesetzlichen Vorschriften mit der neuen datenschutzrechtlichen Terminologie in Einklang gebracht sowie sonstige formelle und inhaltliche Adaptierungen vorgenommen. Gleichzeitig erfolgte eine Ergänzung materienspezifischer Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten dort, wo bisher eine solche Regelung fehlte. Bei einer Durchleuchtung von ca. 187 Landesgesetzen waren in 52 Landesgesetzen Regelungen über die

Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten, bei den anderen Landesgesetzen war eine Beurteilung notwendig, ob eine Ergänzung einer materienspezifischen Datenverarbeitungsregelung notwendig und sinnvoll war.

## **b. Praktische Vorgangsweise**

Zum Zweck der Anpassung der Landesrechtsordnung an die Datenschutz-Grundverordnung wurde nach dem Vorbild bestehender Anpassungsgesetze<sup>9</sup> ein Sammelgesetz (Tiroler Datenverarbeitungs-Anpassungsgesetz) ausgearbeitet, mit dem einerseits in Landesgesetzen bereits bestehende Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung angepasst wurden und andererseits in Landesgesetzen, die noch keine Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthielten, die erforderlichen Bestimmungen neu geschaffen wurden.

Ob eine Ergänzung materienspezifischer Datenverarbeitungsbestimmungen erforderlich war oder nicht, wurde anhand einer Liste beurteilt. Die Erstellung dieser Liste erfolgte mit Hilfe standardisierter Abfragen aus dem RIS und sollte eine richtige Zuordnung ermöglichen.

Bei der Erstellung der Liste wurde in einem ersten Schritt eine Kategorisierung aller Landesgesetze dahingehend vorgenommen, ob diese eine Datenverarbeitungsbestimmung enthielten oder nicht. Daran anknüpfend erfolgte - ausschließlich hinsichtlich jener Gesetze, die eine Datenverarbeitungsbestimmung nicht enthielten - eine weitere Kategorisierung nach folgenden Kriterien:

### **- Notwendigkeit einer Datenverarbeitungsbestimmung sehr wahrscheinlich:**

Diese Kategorie betraf jene Landesgesetze, bei denen nach einer ersten Einschätzung die ergänzende Aufnahme einer Datenverarbeitungsbestimmung erforderlich schien. Dabei wurde eine Priorisierung vorgenommen und von der Prämisse ausgegangen, dass die Notwendigkeit einer Datenverarbeitungsbestimmung vor allem hinsichtlich jener Gesetze gegeben ist, bei deren Vollzug die Verwendung personenbezogener Daten eine besondere Bedeutung hat; dies insbesondere weil

---

<sup>9</sup> Vgl. etwa das Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz, LGBl. Nr. 150/2012, das 2. Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz, LGBl. Nr. 130/2013, oder das Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017, LGBl. Nr. 26/2017.

- nach einem Gesetz eine große Anzahl an Verwaltungsverfahren durchzuführen ist,
- ein Gesetz an sich als besonders bedeutsam einzustufen ist,
- personenbezogene Daten vieler Parteien betroffen sind,
- die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten betroffen ist oder
- beim Fehlen einer detaillierten Datenverarbeitungsbestimmung mit absehbaren Vollziehungsproblemen zu rechnen ist.

Einen Sonderfall stellten Ausführungsgesetze mit grundsatzgesetzlicher Determinierung dar. Wenn im Rahmen eines Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes des Bundes grundsatzgesetzliche Vorgaben gemacht wurden, welche die ergänzende Aufnahme einer materienspezifischen Datenverarbeitungsbestimmung in das betreffende Landes-Ausführungsgesetz erfordern, so war diesen zu entsprechen.

- **Notwendigkeit einer Datenverarbeitungsbestimmung nicht wahrscheinlich:**

Diese Kategorie betraf jene Landesgesetze, bei denen nach einer ersten Einschätzung die ergänzende Aufnahme einer Datenverarbeitungsbestimmung nicht erforderlich schien, weil entweder in Vollziehung des jeweiligen Gesetzes eine Verarbeitung personenbezogener Daten nicht stattfindet oder unter Zugrundelegung der vorhin dargelegten Kriterien eine allgemeine Datenverarbeitungsbestimmung ausreichend schien.

**c. Beispiel**

Landes-Feuerwehrgesetz 2001, LGBl. Nr. 92/2001, zuletzt geändert durch das Tiroler Datenverarbeitungs-Anpassungsgesetz LGBl. Nr. 144/2018:

**§ 31**

**Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

(1) Die Gemeinden und der Stadtmagistrat Innsbruck sind Verantwortliche nach Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. 2016 Nr. L 119, S 1, in den in die Zuständigkeit des Bürgermeisters oder des Stadtmagistrats fallenden Angelegenheiten.

(2) Das Amt der Tiroler Landesregierung ist Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung in den in die Zuständigkeit der Landesregierung fallenden Angelegenheiten.

(3) Das Amt der Tiroler Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind gemeinsam Verantwortliche nach Art. 26 der Datenschutz-Grundverordnung in den in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde fallenden Angelegenheiten.

(4) Der Landes-Feuerwehrverband und die Bezirks-Feuerwehrverbände, die Feuerwehren, der Landes-Feuerwehrinspektor, die Bezirks-Feuerwehrinspektoren, und der Leiter der Landes-Feuerweherschule sind Verantwortliche nach Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung in den in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten.

(...)

(11) Als Identifikationsdaten gelten:

- a) bei natürlichen Personen der Familien- und der Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel,
- b) bei juristischen Personen und Personengesellschaften die gesetzliche, satzungsmäßige oder firmenmäßige Bezeichnung und hinsichtlich der vertretungsbefugten Organe die Daten nach lit. a sowie die Firmenbuchnummer, die Vereinsregisterzahl, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Ordnungsnummer im Ergänzungsregister.

(12) Als Erreichbarkeitsdaten gelten Wohnsitzdaten und sonstige Adressdaten, die Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten, wie insbesondere die E-Mail-Adresse und Telefax-Nummer, oder Verfügbarkeitsdaten.

Aus den konkreten Verarbeitungsermächtigungen der Abs. 5 bis 10 des § 31 des Landes-Feuerweggesetzes 2001 ergibt sich, dass personenbezogene Daten zu löschen sind, sobald diese für die Erfüllung der nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden.

## **9. Bindung der Organe der Gesetzgebung**

### **a. Problematik**

Es stellt sich zunächst die Frage, ob die Datenschutz-Grundverordnung auch für die Organe der Gesetzgebung (und somit für den Tiroler Landtag und seine Organe) gilt. In den parlamentarischen Materialien zum Datenschutzgesetz wird dies zum Teil verneint:

„Für den Bereich der Gesetzgebung ist die Einrichtung einer Aufsichtsbehörde im Sinn der Datenschutz-Grundverordnung nicht erforderlich, da weder die Datenschutz-Grundverordnung noch die Durchführungsbestimmungen bzw. ergänzenden Regelungen im Datenschutzgesetz auf diesen Bereich Anwendung finden. Dasselbe gilt für die Tätigkeit der parlamentarischen Mitarbeiter/innen und parlamentarischen Klubs und deren Mitarbeiter/innen, wenn diese Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.“<sup>10</sup>

---

<sup>10</sup> Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 188/A der Abgeordneten Wolfgang Sobotka, Doris Bures, Anneliese Kitzmüller, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz - DSGVO) geändert wird - BGBl. I Nr. 23/2018, 188/A.

„So sollen etwa auch weiterhin die Datenverarbeitungen der Gesetzgebung vom Grundrecht auf Datenschutz - wie im Übrigen auch grundsätzlich von § 4 Abs. 1 - umfasst sein. Soweit keine Datenverarbeitung zu Verwaltungszwecken erfolgt, ist jedoch die Kontrolltätigkeit der Datenschutzbehörde auf Grund des Grundsatzes der Gewaltentrennung ausgeschlossen. Grundsätzlich Gleiches soll für die Gerichtsbarkeit gelten.“<sup>11</sup>

Diese Rechtsansicht ist zum Teil auf Kritik in der Literatur gestoßen, auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird diese Frage nicht einheitlich beantwortet.

Das Tiroler Datenverarbeitungsgesetz und das Tiroler Datenverarbeitungs-Anpassungsgesetz enthalten Datenverarbeitungsregelungen betreffend die Landtagsdirektion und die Organe des Landtages.<sup>12</sup>

## **b. Beurteilung durch den Europäischen Gerichtshof**

Letztlich ist die unionsrechtliche Frage, ob die Datenschutz-Grundverordnung auch für Organe der Gesetzgebung gilt, vom Europäischen Gerichtshof zu beurteilen.

In diesem Zusammenhang interessant ist ein anhängiges Vorabentscheidungsverfahren. Dem deutschen Vorabentscheidungsersuchen C-272/19 vom 27. März 2019 liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger begehrt Auskunft bzw. Akteneinsicht über die beim Petitionsausschuss des Hessischen Landtages gespeicherten personenbezogenen Daten des Klägers bezüglich einer von ihm eingereichten und beschiedenen Petition. Dem Kläger stünde laut Ansicht des vorliegenden Verwaltungsgericht Wiesbaden ein Auskunftsanspruch gegenüber dem Hessischen Landtag nach Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung zu, wenn der Petitionsausschuss des hessischen Landtages unter den Anwendungsbereich von Art. 2 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung fallen und es sich bei ihm um eine „Behörde“ im Sinn von Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung handeln würde. Das Verwaltungsgericht Wiesbaden führt weiter aus, auch der Umstand, dass der Petitionsausschuss ein Unterglied des Hessischen Landtages und somit eines gesetzgebenden Organs sei, führe nicht automatisch zu einer entsprechenden Zuordnung des Petitionsausschusses zur rechtsetzenden Tätigkeit und damit dem Parlament als Legislative. Wie dargelegt, decke sich das Tätigkeitsfeld des Petitionsausschusses nicht mit den

---

<sup>11</sup> Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 301 der Beilagen XXVI. GP zu Art. 5 (Änderung des Datenschutzgesetzes).

<sup>12</sup> Vgl. beispielsweise die Änderung der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015 durch Art. 2 des Tiroler Datenverarbeitungs-Anpassungsgesetzes.

Aufgaben des Hessischen Landtages, die ihm seine Charakteristik als Legislativorgan verleihen, da seine Tätigkeit zum einen keinen verbindlichen Charakter aufweise und zum anderen kein Initiativ- oder Gestaltungsrecht des Petitionsausschusses bestehe. Sein Tätigwerden sei stets von der Eingabe des Bürgers und dem Inhalt des Begehrens abhängig. Gleiches gelte für Petitionen an Behörden. Insoweit sei ein Unterschied des Petitionsrechts zwischen Behörden und dem Hessischen Landtag nicht gegeben.

Allerdings könnten der Beantwortung durch den Europäischen Gerichtshof formale Fragen entgegenstehen, weil das vorlegende Verwaltungsgericht Wiesbaden selbst im gegenständlichen Vorabentscheidungsersuchen vor dem Hintergrund der institutionellen Stellung der (Verwaltungs)Gerichte in Deutschland seine Qualifikation als unabhängiges und unparteiisches Gericht im Sinn des Art. 267 AEUV in Frage stellt.